



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. September 1971

I Teil II Nr.65

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 71	Anordnung über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds.....	568
23. 8. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Verkehrswesens.....	569
30. 8. 71	Anordnung Nr. 4 über die Gebührentarife des Verkehrswesens.....	569
12.8.71	Anordnung Nr. 4 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte.....	570
13. 8. 71	Anordnung Nr. 6 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.....	570
12.8.71	Anordnung Nr. 18 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	571
	Berichtigung.....	572
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“.....	572

Anordnung über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds

vom 31. August 1971

Die Qualität der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds beeinflusst maßgeblich die Effektivität der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Dabei besteht die Aufgabe darin, die intensiv erweiterte Reproduktion konsequent durchzusetzen, um die vorhandenen Produktionsanlagen besser zu nutzen und durch sozialistische Rationalisierung die Errichtung aufwendiger Neubauten zu vermeiden.

Für die Erhöhung der Effektivität der vorhandenen Grundfonds und die Qualifizierung der Investitionstätigkeit hat die Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds wesentliche Bedeutung.

Entsprechend dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBI. II 1971 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gegenstand und Aufgabe der Begutachtung

(1) Gegenstand der Begutachtung sind die Unterlagen zur Investitionsentscheidung und die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung (Vorbereitungsunterlagen für Investitionen).

(2) Die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen ist darauf gerichtet, ausgehend von den langfristigen Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion der Bereiche, Zweige, Kombinate, Betriebe und Territorien eine hohe Effektivität der vorhandenen und neu zu schaffenden Grundfonds zu erreichen. Der Prozeß der Begutachtung ist Teil der wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung zwischen den an der Vorbereitung einer Investition Beteiligten zur Gewährleistung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität. Die Gutachter haben auf die Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen unter Ausschaltung aller betriebs-, zweig- sowie gebiets-egoistischen Tendenzen hinzuwirken. Die Gutachter dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(3) Die Hauptaufgabe der gutachterlichen Tätigkeit besteht in

- der Unterstützung der verantwortlichen Leiter bei der Herbeiführung von volkswirtschaftlich richtigen Entscheidungen über Investitionen, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlich nicht notwendiger Aufwendungen,
- der Beratung der Investitionsauftraggeber bei der Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen in hoher Qualität sowie bei der Herarbeitung der Entscheidungsvorschläge,
- der Erarbeitung konstruktiver Vorschläge für die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Investitionen bei Sicherung einer hocheffektiven Grundfondswirtschaft.